

Anlage L Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission

Die Vertragsparteien haben zur Ausführung des Vertrages die Bildung einer Gemeinsamen Kommission auf Landesebene vereinbart (siehe Teil A.9). Diese beschließt in den nach dem Rahmenvertrag oder der Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen aussprechen.

Die Gemeinsame Kommission gibt sich folgende Geschäftsordnung:

1. Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung, Sitzungsunterlagen

- (1) Die Geschäftsführung der Gemeinsamen Kommission wird von der jeweils federführenden Geschäftsstelle (Teil A.9.3) wahrgenommen. Die Federführung wechselt im Turnus von 2 Jahren zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern. Die erste Periode wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe besetzt und endet am 31.12.2021.
- (2) Die Geschäftsstelle stimmt die Tagesordnung sowie Sitzungstermin und -ort mit dem/der amtierenden Sitzungsleiter*in ab.
- (3) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission nach Teil A.9.1 melden Beratungspunkte für die Sitzung bei der federführenden Geschäftsstelle rechtzeitig, d.h. spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Vorlage zum Sachverhalt. Ist ein Beschluss der Gemeinsamen Kommission erforderlich, enthält die Vorlage einen Beschlussvorschlag.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen (Eingang bei den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission). Die Ladung erfolgt auf elektronischem Weg. Mit der E-Mail werden die Tagesordnung und die erforderlichen Anlagen übersandt.
- (5) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung einvernehmlich geändert oder ergänzt werden.

2. Sitzungsverfahren

- (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der gewählten Sitzungsleiter*in, bei Verhinderung seinem/ihrer Stellvertreter*in.
- (2) Die Sitzungen der Gemeinsamen Kommission sind nicht öffentlich.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeinsamen Kommission stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest. Beschlussfähig ist die Gemeinsame Kommission, wenn die Mehrheit der Vertreter*innen der Träger der Eingliederungshilfe sowie die Mehrheit der der Vertreter*innen der Leistungserbringer anwesend ist¹. Beschlüsse werden –unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung- einstimmig gefasst.
- (4) In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung sind in das Umlaufverfahren einzubeziehen.

¹Auf jeder Seite müssen mindestens 8 stimmberechtigte Vertreter*innen anwesend sein.

3. Sitzungsniederschriften

- (1) Die Niederschrift wird innerhalb von vier Wochen seitens der Geschäftsstelle erstellt und vom/von der Sitzungsleiter*in genehmigt sowie vom/von der Protokollführer*in unterzeichnet und unverzüglich versandt.
- (2) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission, deren Stellvertreter*innen, die Vertreter*innen der Interessenverbände der Menschen mit Behinderung und die Geschäftsstellen erhalten jeweils eine Niederschrift.
- (3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Versand schriftlich widersprochen wird. Maßgeblich für die Beachtlichkeit des Widerspruches ist das Eingangsdatum bei der Geschäftsstelle.

4. Sitzungsleitung

- (1) Die Gemeinsame Kommission wählt aus ihrer Mitte auf jeweiligen Vorschlag der Träger der Eingliederungshilfe oder der Leistungserbringer die Sitzungsleitung und eine Stellvertretung.
- (2) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Die erste Wahlperiode endet am 31.12.2021. Die Sitzungsleitung wechselt zwischen der Seite der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer . Bei vorzeitigem Ausscheiden findet jeweils eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode statt. Ist als Sitzungsleitung ein/e Vertreter/in der Träger der Eingliederungshilfe gewählt, so wird die Stellvertretung durch einen/e Vertreter/in der Leistungserbringer wahrgenommen und umgekehrt.

5. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 04.09.2019 in Kraft.